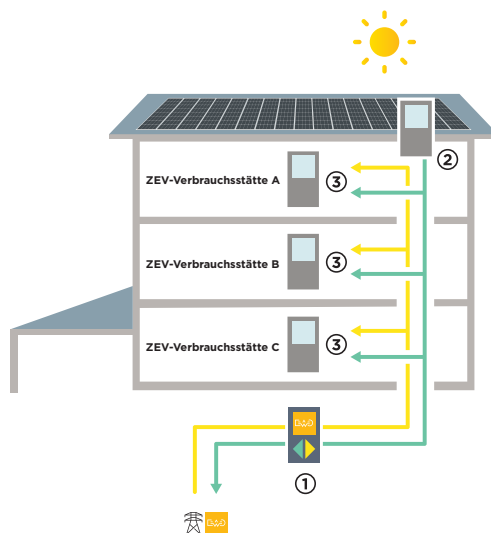










ZEV Basis (EWO Zusammenschluss zum Eigenverbrauch bis 30 kVA)

Ein ZEV ist ein rechtskräftiger Zusammenschluss von mehreren Parteien (Eigentümern, Stockwerkeigentümern und/oder Mietern) in einem oder mehreren Gebäuden, die gemeinsam Solarstrom verbrauchen. Der aus der Energieerzeugungsanlage gewonnene Strom muss dabei auf demselben oder einem angrenzenden Areal produziert werden. Der ZEV teilt sich einen einzigen Anschluss an das öffentliche Netz, aus dem sie zusätzlichen Strom bezieht oder in das sie überschüssigen Solarstrom einspeist. Dies führt dazu, dass der Areal- oder Gebäudeeigentümer zum Stromversorger seiner Mieter bzw. Endbenutzer wird. Die Gebäudeverwaltung ist somit für das Management und die Abrechnungen innerhalb des ZEV verantwortlich.

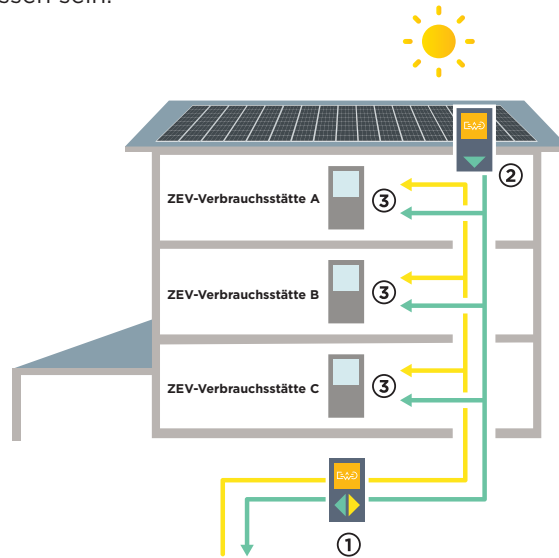
Wichtig: Gemäss Energieverordnung (ENV) Artikel 16 b darf maximal 80 % des Betrages für die PVA Energie in Rechnung gestellt werden, wie beim Bezug eines Standardstromproduktes aus dem Netz.



①		Marktproduzenten und MKF bis 30 kVA		exkl. MwSt.	inkl. MwSt.
		Dienstleistung Eigenverbrauch/Überschuss	CHF / Monat	0.00*	0.00*
①		Einmalig Kosten ZEV Basis bis 10 Messstellen		exkl. MwSt.	inkl. MwSt.
		Kosten für Anpassungen und Ergänzungen an Messanlagen, die durch die Gründung, Mutation oder Auflösung, Teilauflösung bzw. Rückbau des ZEV entstehen, werden dem ZEV in Rechnung gestellt.	CHF	200.00	216.20
①		Einmalig Kosten ZEV Basis ab 11 Messstellen		exkl. MwSt.	inkl. MwSt.
		Kosten für Anpassungen und Ergänzungen an Messanlagen, die durch die Gründung, Mutation oder Auflösung, Teilauflösung bzw. Rückbau des ZEV entstehen, werden dem ZEV in Rechnung gestellt.	CHF	400.00	432.40
①		Stromprodukt			
		Preise gemäss gültigem Stromprodukt			

ZEV Basis (EWO Zusammenschluss zum Eigenverbrauch über 30 kVA)

Bei Erzeugungsanlagen mit einer Anschlussleistung über 30 kVA muss im Rahmen der gesetzlichen Erfassungspflicht die gesamte Nettoproduktion erfasst werden. Sie benötigen daher einen zusätzlichen Zähler zur Messung der Nettoproduktion. Beide Zähler (Nettoproduktion und Überschuss müssen lastganggemessen sein.



②	Marktproduzenten und MKF bis 30 kVA	exkl. MwSt.	inkl. MwSt.
	Dienstleistung Eigenverbrauch/Überschuss CHF/Monat	0.00*	0.00*
①	Einmalig Kosten ZEV Basis bis 10 Messstellen	exkl. MwSt.	inkl. MwSt.
	Kosten für Anpassungen und Ergänzungen an Messanlagen, die durch die Gründung, Mutation oder Auflösung, Teilauflösung bzw. Rückbau des ZEV entstehen, werden dem ZEV in Rechnung gestellt.	CHF 200.00	216.20
①	Einmalig Kosten ZEV Basis ab 11 Messstellen	exkl. MwSt.	inkl. MwSt.
	Kosten für Anpassungen und Ergänzungen an Messanlagen, die durch die Gründung, Mutation oder Auflösung, Teilauflösung bzw. Rückbau des ZEV entstehen, werden dem ZEV in Rechnung gestellt.	CHF 400.00	432.40
①	Stromprodukt		
	Preise gemäss gültigem Stromprodukt		

Ergänzende Bestimmungen | Im Übrigen gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) des Elektrizitätswerkes Obwalden. Preisänderungen durch das Elektrizitätswerk Obwalden haben keine Kündigung des Bezugsverhältnisses zur Folge.

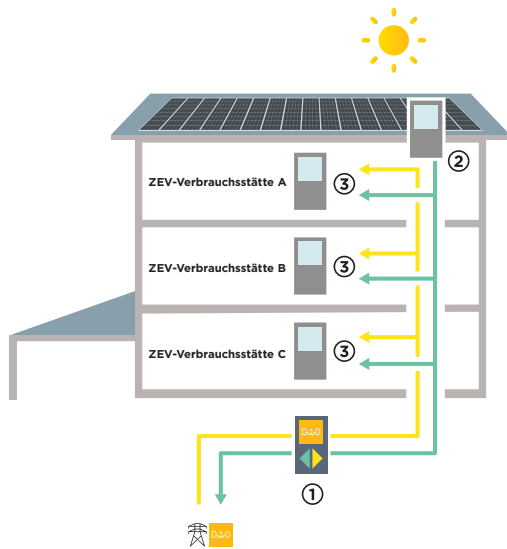
Mehrwertsteuer | Bei den Preisen inkl. MwSt. handelt es sich um kaufmännische gerundete Angaben unter Anwendung des zurzeit gültigen Mehrwertsteuersatzes von 8.1%.

MKF | Mehrkostenfinanzierung
EVG | Eigenverbrauchsgemeinschaft

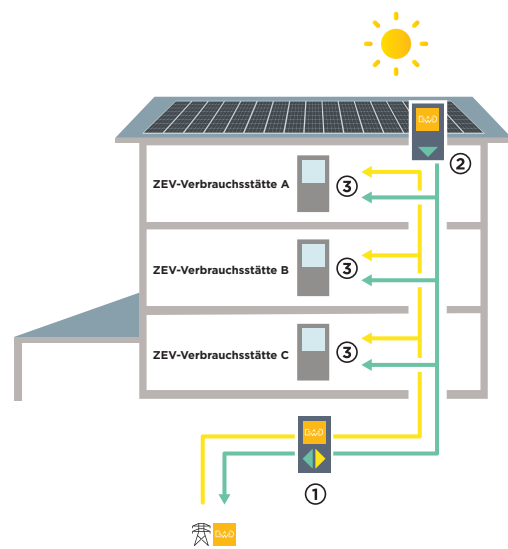
*Standardprodukt, nach gesetzlichen Vorgaben

ZEV Basis (Private Verbrauchszähler)

EEA bis 30 kVA



EEA über 30 kVA



Voraussetzung für den Zusammenschluss

Damit eine ZEV möglich ist, muss die gesamte Produktionsleistung mindestens 10% der Anschlussleistung entsprechen.

Informationen an Grundeigentümer oder Bevollmächtigten

Grundeigentümer, Stockwerkeigentümer, Mieter und Pächter als Partei, können sich zu einem ZEV zusammenschliessen. Der Grundeigentümer oder Bevollmächtigte tritt gegenüber den teilnehmenden Parteien als einziger Stromversorger auf. Der Grundeigentümer oder Bevollmächtigte vertritt die Interessen der Endverbraucher gegenüber dem EWO.

Für den Zusammenschluss mehrerer Endverbraucher zu einem ZEV ist ein rechtsgültig unterzeichneter «Antrag Eigenverbrauch» erforderlich. Wenn mehrere Grundeigentümer vorhanden sind, muss der «Anhang 2» durch den Bevollmächtigten ausgefüllt werden. Bei Umbauten ist zudem das Einverständnis der Mieter mit dem «Anhang 1» einzuholen.

Der Grundeigentümer oder Bevollmächtigte erhält die Rechnung für den Strombezug und die Messkosten über den Gesamtbetrag des an der Hauptmessung des ZEV gemessenen Verbrauchs, sowie für die Messung der Produktionsanlage sofern grösser als 30 kVA.

Der Grundeigentümer oder Bevollmächtigte erhält die Vergütung für die Überschussproduktion aus der Produktionsanlage

Die Abrechnung innerhalb dem ZEV obliegt dem ZEV selbst.